

Soweit Zustellungen statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind, bitte ich diese nur an meinen Bevollmächtigten zu bewirken.

Den Rechtsanwälten

Schucht & Coll.

**Gerhard Böttcher, Otto Hoberg,
Peer Tiefenau, Friedrich-Wilhelm Korn,
Katrín Starke, Klaas van Venrooy,
Viktória Schuster**

Sedanstraße 51, 31134 Hildesheim,
Tel. 05121/9677, Telefax 05121/967 999
e-Mail: zentrale@schucht-coll.de
www.schucht-coll.de

wird hiermit

Vollmacht erteilt

in Sachen

wegen

Sie sind insbesondere ermächtigt - ohne dadurch andere Vertretungsbefugnisse auszuschließen -

1. den Vollmachtgeber gerichtlich und außergerichtlich in jeder Weise zu vertreten, Klage oder Widerklage zu erheben und zurückzunehmen, Rechtsmittel aller Art einzulegen und zurückzunehmen, gerichtliche oder außergerichtliche Vergleiche und sonstige Vereinbarungen für den Vollmachtgeber abzuschließen sowie Verzichte oder Anerkenntnisse abzugeben,
2. Zustellungen und Erklärungen aller Art entgegenzunehmen und selbst vorzunehmen,
3. den Vollmachtgeber vor den Familiengerichten gemäß § 78 Abs. 1 Satz 2 ZPO zu vertreten, Scheidungsanträge zu stellen und zurückzunehmen, Vereinbarungen über Scheidungsfolgen zu treffen, Renten- und sonstige Versorgungsauskünfte einzuholen,
4. den Streitgegenstand (Gelder, Wertpapiere u. ä.), Urkunden usw., sowie die vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen in Empfang zu nehmen,
5. den Vollmachtgeber in Insolvenz- oder Vergleichsverfahren, in Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient zu vertreten,
6. diese Vollmacht ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, Untervollmachten - auch im Sinne des § 139 StPO - zu erteilen,
7. Fotokopien nach eigenem Ermessen anzufertigen,
8. den Vollmachtgeber in allen Nebenverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung sowie in der Zwangsvollstreckung und in Hinterlegungsverfahren zu vertreten,
9. für den Vollmachtgeber einseitige Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) abzugeben.

Die Gebühren werden in den gesetzlich vorgesehenen Fällen nach dem Gegenstandswert abgerechnet (§ 2 RVG).

,den

(Unterschrift)